

99107105041000, 99107105041000

Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/415080421/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107105041000, 99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Rentenversicherung, Aufsichtsbehörde, Versicherungen, Rechtsaufsicht, Versicherung, Sozialversicherungsträger, Rechtsverletzung, Rechtsbruch, Krankenversicherung, Beschwerde, Pflegeversicherung, Unfallversicherung,

Modul	Sachverhalt
	Sozialversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Einleitung (041)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/index.html#BJNR138450976BJNE017404126 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html
Teaser	Wenn Sie vermuten, dass ein für Sie zuständiger landesunmittelbarer gesetzlicher Sozialversicherungsträger eine falsche rechtliche Entscheidung getroffen hat, können Sie bei dessen zuständiger Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen.
Volltext	Wenn Sie mit der Entscheidung eines für Sie zuständigen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträgers nicht einverstanden sind oder einen Fehler in seinem Verwaltungshandeln vermuten, können Sie eine Beschwerde an die für diesen Sozialversicherungsträger zuständige Aufsichtsbehörde richten. Landesunmittelbar sind Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, wenn sich ihr Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt. Aufgrund der Beschwerde prüft die Aufsichtsbehörde, ob sich der entsprechende Sozialversicherungsträger an das für ihn geltende Gesetz und sonstige Recht hält. Die

Modul	Sachverhalt
	<p>Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Unterlagen vom Sozialversicherungsträger anfordern und auf Rechtsverletzungen hin untersuchen. Sollte dabei ein Rechtsverstoß festgestellt werden, kann die Aufsichtsbehörde darauf hinwirken, dass diese vom Sozialversicherungsträger behoben wird. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie ein Schreiben der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann aber keine Entscheidungen anstelle des Sozialversicherungsträgers fällen. Die Aufsichtsbehörde informiert Sie in einem Schreiben über das Ergebnis der Prüfung.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine, eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist sinnvoll • bei Bedarf weitere Dokumente, zum Beispiel Entscheidung des Sozialversicherungsträgers wie ein Bescheid oder ein Schreiben
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Sie sind mit einer Entscheidung Ihres landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträgers nicht einverstanden.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie die Beschwerde möglichst schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein. • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung. • Die Aufsichtsbehörde prüft Ihre Beschwerde. • Falls erforderlich, wird der betroffene Sozialversicherungsträger aufgefordert, zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. • Anschließend prüft die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente auf Rechtsverletzungen. • Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis. Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis.
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>4 - 6 Woche(n) Die Dauer der Bearbeitung ist vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Sie sollten mit einer Dauer von mindestens 4 bis 6 Wochen rechnen.</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Prüfung der Beschwerde ist keine Rechtsberatung, sie ersetzt auch nicht einen Widerspruch oder eine Klage gegen die Verwaltungsentscheidung Ihres landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgers. Ihr landesunmittelbarer Sozialversicherungsträger weist die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde in seinem Internetauftritt im Impressum unter Aufsichtsbehörde aus.</p> <p>Wenn sich der Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt (bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger), ist hierfür das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde zuständig.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen das Prüfergebnis der Aufsichtsbehörde ist kein Rechtsbehelf vorgesehen. • Bitte beachten Sie die gesetzlichen Fristen zur Einlegung eines entsprechenden Widerspruchs oder zur Erhebung einer Klage bezüglich der Entscheidung des landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgers, mit der Sie nicht einverstanden sind.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung der Beschwerde bei zuständiger Aufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> • prüft Beschwerde • darf erforderliche Unterlagen vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger anfordern • untersucht auf Rechtsverletzungen • kann darauf hinwirken, dass eine festgestellte Rechtsverletzung vom Sozialversicherungsträger behoben wird • die Aufsichtsbehörde:
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen,

Modul

Sachverhalt

Submitting a complaint about a statutory social insurance institution that is not state-owned
